

Tanzverbot am Karfreitag?

Gliederung

- | | |
|--|----------|
| 1. Zum Teufel mit dem Tanzverbot! | Seite 1 |
| 2. Feiertage, Religionsfreiheit und weltanschauliche Neutralität des Staates | Seite 2 |
| 3. Sonntag, Karfreitag, Gottesdienst und Predigt | Seite 8 |
| 4. Die Stille eines allgemeinen Feiertags – Argumente der Befürworter | Seite 11 |
| 5. Freie Entfaltung der tanzenden Persönlichkeit – Argumente der Gegner | Seite 14 |
| 6. Christliche Feiertagskultur und vernünftige Anpassung an die Verhältnisse | Seite 16 |

1. Zum Teufel mit dem Tanzverbot!

Auf der Domplatte, mitten in Köln, haben sich Hunderte junger Menschen versammelt. Manche zucken, andere schleudern die Arme in die Höhe, wieder andere drehen sich wie in Trance im Kreis. Nichts ist zu hören, außer dem Trampeln von Schuhen und einem Radio im Hintergrund. Erst auf den zweiten Blick fällt auf, daß die meisten der jungen Leute Kopfhörer oder earphones tragen. Sie bewegen sich zum Rhythmus ihrer eigenen Musik, manche mit geschlossenen Augen, andere mit provozierendem Blick. Der Ordnungsdienst der Stadt hat sich unter die Leute gemischt. Zwei Beamte weisen eine junge Frau an, nicht mehr auf dem Akkordeon zu spielen, das sie sich umgeschnallt hat. Um den flashmob herum stehen eine Reihe von Kamerateams und filmen. Einige der jungen Leute geben Interviews. Sie tanzen, um zu protestieren. Sie tanzen, um sich vor dem Dom gegen das Tanzverbot am Karfreitag zu wehren.¹ Zu der Aktion haben einige junge tanzbegeisterte Kölner via facebook aufgerufen. Sie ist zu finden auf der Seite: „Zum Teufel mit dem Tanzverbot.“²

An Karfreitagen sind öffentliche Tanzveranstaltungen verboten, zumal solche vor einer Kirche, die geeignet sind, einen Gottesdienst zu stören. In den letzten Jahren ist dieses Tanzverbot in die Kritik geraten: Parteien wie die Piraten, die Grünen oder laizistische Gruppen aus der SPD, der Hotel- und

¹ [Http://www.youtube.com/watch?v=uBXoKwWCdxk](http://www.youtube.com/watch?v=uBXoKwWCdxk), Abruf am 30.4.2013.

² [Https://www.facebook.com/#!/zumteufelmitdemtanzverbot?fref=ts](https://www.facebook.com/#!/zumteufelmitdemtanzverbot?fref=ts), Abruf am 30.4.2013.

Gaststättenverband, Gruppen von Diskothekenbesitzern, viele junge Leute haben gegen das Verbot Stellungnahmen verabschiedet, demonstriert, Flugblätter verteilt oder sogar bei den Verwaltungsgerichten (erfolglos) geklagt.

Das Tanzverbot an Karfreitag ergibt sich aus einer im Grundgesetz, Länderverfassungen und den Feiertagsgesetzen bestimmten, eigentlich sehr eindeutigen Rechtslage, die nach diesen einleitenden Bemerkungen (1.) zunächst (2.) referiert wird, bevor die aus guten Gründen wenigen theologischen Stellungnahmen (3.) eingebracht werden. Nach den grundsätzlichen Stellungnahmen von Recht und Theologie werden Argumente von Befürwortern (4.) wie Gegnern (5.) eines Tanzverbots an Karfreitag vorgestellt, bevor ich in einem letzten Teil eine begründete Empfehlung gebe (6.).

2. Feiertage, Religionsfreiheit und weltanschauliche Neutralität des Staates

Die Tatsache, daß am Karfreitag öffentliche Tanzveranstaltungen verboten sind, bildet sozusagen das Ende einer längeren Kette gesetzlicher Bestimmungen, die mit dem Grundgesetz ihren Anfang nimmt und bei lokalen Verwaltungsverordnungen endet. So simpel und eindeutig sich die Bestimmung über das Verbot von Tanzveranstaltungen ausnehmen mag, betrifft sie doch eine Reihe von grundsätzlichen Fragen, die das Verhältnis des demokratischen Staates zur pluralistischen Zivilgesellschaft, das Verhältnis des Staates zu den Religionen, seine weltanschauliche Neutralität sowie die Frage nach der freien Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen betreffen.

Freiheitsrechte, staatliche Ordnungsinteressen und die – wie auch immer gestaltete Privilegierung bestimmter Religionen – stehen in einer Demokratie grundsätzlich in einem prekären Verhältnis. Die Reichweite von Freiheitsausübung und deren Grenze muß an immer neuen Fällen überprüft, unterschiedliche Freiheitsrechte gegeneinander ausgeglichen, Aspekte der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dabei beachtet werden. Darum ist reiht sich die Frage nach dem Tanzverbot an Karfreitag in eine Reihe von anderen umstrittenen Problemfällen ein, die in den letzten Jahren in der Bundesrepublik und in Europa intensiv diskutiert wurden. Dazu zählen

- die Frage, ob ein Bundesland die Sonntage im Advent für die Öffnung von Geschäften und Läden freigeben kann;
- die Frage, ob eine muslimische Lehrerin im Unterricht ein Kopftuch tragen darf;
- die Frage, ob im Klassenzimmer einer Schule oder in einem Gericht grundsätzlich ein Kreuzifix hängen kann;

- die Frage, ob Ausnahmeregelungen für Sonntagsarbeit beliebig erweitert werden dürfen;
- die Frage, ob das Verbot öffentlicher Veranstaltungen an gesetzlichen wie kirchlichen Feiertagen nicht einer Lockerung bedarf.

Rechtsprechung und Rechtssetzung stehen beide vor der Frage, unterschiedliche Interessen – Freiheit der Persönlichkeit, institutionelle wie individuelle Religionsfreiheit, öffentliche Ordnung – in Ausgleich zu bringen und abzuwägen. Dabei stellen sich Fragen von grundsätzlicher Tragweite.

- Soll der Staat die Religion der Bevölkerungsmehrheit - wie das Christentum - durch gesetzliche Bestimmungen bei der Ausübung seiner Religion unterstützen?
- Wie ist in diesem Fall mit den Freiheitsrechten der Minderheit umzugehen? Können sie gezwungen werden, Bestimmungen zu beachten, die nur in einem religiösen Kontext, der nicht ihr eigener ist, verständlich werden?
- Wenn Feiertage des Christentums in besonderer Weise gesetzlich geschützt sind, können andere Religionen solche Privilegien für ihre Feiertage auch in Anspruch nehmen?
- Wenn der Staat weltanschauliche und religiöse Neutralität wahren soll, wie verträgt sich das dann mit der Privilegierung einer einzelnen Religion wie dem Christentum, zum Beispiel dem gesetzlichen Schutz eines christlichen Feiertags wie des Karfreitags?

Im Ergebnis geht es um das Verhältnis von weltanschaulicher Neutralität des Staates, Religionsfreiheit und öffentlicher Ordnung. Das Tanzverbot an Karfreitag ist erstens ein Beispiel für die Lösung dieses komplizierten Verhältnisses und zweitens ein Konfliktfeld, das in den letzten Jahren durch Aktionen wie den erwähnten flashmob Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat.

Die folgenden Ausführungen versuchen nicht, sich den Grundsatzfragen zu stellen, sondern allein das Problem des Tanzens an Karfreitag in den Blick zu nehmen, auch wenn der hier vorgeschlagene Lösungsweg eine bestimmte Sicht auf die Grundatzfragen impliziert.

Was die Rechtslage angeht, so ist zu konstatieren, daß der Schutz gesetzlicher Feiertage, aus dem sich das Tanzverbot an Karfreitag ergibt, gut etabliert ist.

Das Grundgesetz garantiert zum einen in Art. 4 Abs. 1 und 2 die freie Religionsausübung, und es garantiert zum anderen den Schutz des Sonntags und gesetzlicher Feiertage. Dies geschieht über Art. 140 GG, das unter anderem den Art. 139 WRV dem Grundgesetz inkorporiert: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ Aus dieser Bestimmung wird nicht auf den ersten Blick deutlich, daß der Schutz

der Sonn- und Feiertag auch wichtige religiöse Gründe hat, denn der Begriff der „seelischen Erhebung“ schillert und ist nicht notwendig Bestandteil der theologischen Terminologie des Christentums.

Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu den verkaufsoffenen Adventssonntagen Art. 139 WRV (in Verbindung mit Art. 140 GG) als Konkretisierung des Schutzes der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) bezeichnet³. Der Gesetzgeber hat danach die Möglichkeit, ohne Verletzung seiner Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität bestimmte Tage der Woche (wie den Sonntag) und bestimmte Tage im Jahr (wie den Karfreitag, Himmelfahrt, Ostern oder Weihnachten) zu gesetzlichen Feiertagen zu erklären. Dies kann aus kalendarischen wie aus christlichen Gründen geschehen.⁴ Davon unberührt ist die Möglichkeit, daß sich andere Religionsgemeinschaften als das Christentum um die gesetzliche Anerkennung ihrer Feiertage bemühen.

Danach verlegten sich die Richter, was den Sonntagsschutz angeht, sehr eindeutig auf das Begründungsmodell der Arbeitsruhe, während die Begründung der „seelischen Erhebung“ in den Hintergrund rückte. Denn die Richter hatten das Interesse, den Schutz des Sonntags allgemein, für alle Bürger zu begründen. In der Entscheidung heißt es: „Der Schutz des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV ist nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonn- und Feiertage beschränkt. Umfasst ist zwar die Möglichkeit der Religionsausübung an Sonn- und Feiertagen. Die Regelung zielt in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung aber auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung. An den Sonn- und Feiertagen soll grundsätzlich die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Geschützt ist damit der allgemein wahrnehmbare Charakter des Tages, dass es sich grundsätzlich um einen für alle verbindlichen Tag der Arbeitsruhe handelt. Die gemeinsame Gestaltung der Zeit der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung, die in der sozialen Wirklichkeit seit jeher insbesondere auch im Freundeskreis, einem aktiven Vereinsleben und in der Familie stattfindet, ist insoweit nur dann planbar und möglich, wenn ein zeitlicher Gleichklang und

³ BVerfG, 1 BvR 2857/07 vom 1.12.2009, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20091201_1bvr285707.html, Leitsatz 1.

⁴ BVerfG, a.a.O., Ziffer 148: „Die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität steht einer Konkretisierung des Schutzgehalts des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG durch Art. 139 WRV nicht entgegen. Denn die Verfassung selbst unterstellt den Sonntag und die Feiertage, soweit sie staatlich anerkannt sind, einem besonderen staatlichen Schutzauftrag und nimmt damit eine Wertung vor, die auch in der christlich-abendländischen Tradition wurzelt und kalendarisch an diese anknüpft. Wenn dies den christlichen Religionsgemeinschaften einen grundrechtsverankerten Mindestschutz der Sonntage und ihrer staatlich anerkannten Feiertage vermittelt, so ist dies in der Wertentscheidung des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV angelegt. Im Übrigen können sich auf diesen Schutz auch andere Grundrechtsträger im Rahmen ihrer Grundrechtsverbürgungen berufen.“

Rhythmus, also eine Synchronität, sichergestellt ist. Auch insoweit kommt gerade dem Sonntag im Sieben-Tage-Rhythmus und auch dem jedenfalls regelhaft landesweiten Feiertagsgleichklang besondere Bedeutung zu. Diese gründet darin, dass die Bürger sich an Sonn- und Feiertagen von der beruflichen Tätigkeit erholen und das tun können, was sie individuell für die Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele und als Ausgleich für den Alltag als wichtig ansehen. Die von Art. 139 WRV ebenfalls erfasste Möglichkeit seelischer Erhebung soll allen Menschen unbeschadet einer religiösen Bindung zuteil werden."⁵ Das Bundesverfassungsgericht stellt auf die Allgemeinheit und Einheitlichkeit aller Sonn- und Feiertage ab. Für die Sonntage gilt, daß der allgemeine, arbeitsfreie Tag religiöse Vollzüge wie den Gottesdienst ermöglicht, aber nicht als notwendig voraussetzt. Der Aspekt des Ruhe- und Erholungstages rückt in den Vordergrund. Aber genau das, deswegen wende ich diesem Aspekt Aufmerksamkeit zu, kann man für den Karfreitag nicht sagen. Er ist als Erholungs- und Ruhetag eigentlich nicht verständlich. Verständlich wird er erst durch die Einordnung in die Geschichte Jesu Christi, besonders seines Todes am Kreuz. So stellt sich bereits hier die Frage, ob von Menschen, die nicht zum Christentum gehören und die dem Karfreitag keinen theologischen oder spirituellen Sinn abgewinnen können, zum Respekt vor der Karfreitagsruhe gezwungen werden können. Selbstverständlich ist zu konzedieren, daß das Bundesverfassungsgericht nicht über das Tanzverbot an Karfreitag, sondern über eine Verordnung zu verkaufsoffenen Sonntagen im Advent zu entscheiden hatte.

Aber es ist doch auffällig, daß diese Entscheidung nicht so sehr auf die praktizierte Religionsfreiheit von Christen, sondern auf den Aspekt des gemeinsamen, allgemeinen Ausruhens von der Arbeit abhebt. Die Frage kann offen bleiben, ob hier eine andere Argumentationslinie besser gewesen wäre. Trotzdem ist das Problem festzuhalten, ob zwischen Sonntagen und Feiertagen, was ihre allgemeine und/oder religiöse Begründung angeht, nicht unterschieden werden muß. Fakt ist, daß das Bundesverfassungsgericht bekräftigt hat, daß der staatliche Feiertagsschutz keine unzulässige Privilegierung einer bestimmten Religion darstellt und daß das gemeinsame Begehen von Sonn- und Feiertagen ein allgemeines gesellschaftliches und kulturelles Interesse darstellt, unabhängig von religiösen Geboten, Sonn- und Feiertage zu heiligen.

Der durch das Grundgesetz gegebene Schutz von Sonn- und Feiertagen wiederholt sich auf Länderebene. Exemplarisch heißt es in der Verfassung von Baden-Württemberg Art. 3 Abs. 1: „Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage stehen als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung unter Rechtsschutz. Die staatlich anerkannten Feiertage werden durch Gesetz bestimmt. Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren.“ Die baden-württembergische Verfassung unterscheidet sich vom Grundgesetz dadurch, daß sie die besondere Geltung der christlichen Überlieferung hervorhebt.

⁵ BVerfG, a.a.O., Ziffer 154.

Andere Länderverfassungen haben denselben Zusammenhang zurückhaltender ausgedrückt, aber nichtsdestoweniger steht die Länderverfassung hier in praktischer Konkordanz mit dem Grundgesetz.

Die baden-württembergische Verfassung hebt auf ein Gesetz ab, das die Anzahl der Feiertage und ihren Schutz regelt. Ein solches Gesetz (oder auch eine Verordnung) hat das Land Baden-Württemberg⁶ wie alle anderen Bundesländer verabschiedet.

Der Karfreitag zählt - wie in allen Bundesländern - zu den gesetzlichen (§ 1), nicht nur zu den kirchlichen Feiertagen. Sonn- und Feiertage sind danach "Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung" (§ 5). Dieses entspricht der Landesverfassung und dem Grundgesetz. Deswegen sind "öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen" (§ 6 Abs.1), untersagt. Davon gibt es Ausnahmen im Verkehrswesen oder in der medizinischen Versorgung (§ 6 Abs.3), aber generell gilt: „Soweit an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen Arbeiten zulässig sind, ist hierbei auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.“ (§ 6 Abs.4) Gottesdienste dürfen nicht gestört werden (§ 7 Abs.1). Während des Gottesdienstes sind öffentliche Veranstaltungen verboten (§ 7 Abs.2) und Märkte dürfen erst nach 11.00 Uhr beginnen (§7 Abs. 3).

All diese Sonn- und Feiertagsbestimmungen gelten auch für den Karfreitag. Am Karfreitag greifen allerdings zusätzliche Bestimmungen. Öffentliche Veranstaltungen und öffentliche Veranstaltungen mit Schankbetrieb (§ 8 Abs.1 Satz 1) sind untersagt. Eine Ausnahme machen öffentliche Veranstaltungen, die „der Würdigung des Feiertags oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen“ (§ 8 Abs. 1 Satz 2). Sportveranstaltungen sind ebenso untersagt (Art 8 Abs. 1 Satz 3) wie Tanzveranstaltungen: „Tanzunterhaltungen sind an Allerheiligen (...), am (...) Karfreitag (...) während des ganzen Tages verboten.“ (§ 10 Abs.1) Das gilt am Karfreitag auch für „Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossene Gesellschaften" (§ 11). Zeitlich erstreckt sich dieses Verbot am Karfreitag über den ganzen Tag, es gilt von 0.00 bis 24.00 Uhr. Damit ist der Karfreitag derjenige Tag, für den die meisten Einschränkungen für öffentliche Veranstaltungen gelten. Schon am Totensonntag gilt das Veranstaltungsverbot erst ab 3.00 Uhr morgens. Die Ortspolizeibehörden oder das Innenministerium haben die Möglichkeit, in bestimmten Fällen lokale oder allgemeine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen (§ 12). Diese sind aber daran gebunden, daß die Kirchen vorher in der Genehmigungsfrage gehört werden (§ 12 Abs. 3). Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 3000 D-Mark , also ca. 1500 Euro geahndet werden kann (§ 13 Abs. 2) .

⁶ Gesetz über die Sonn- und Feiertage [des Landes Baden-Württemberg] vom 8.5.1995, http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16487/1_3_1.pdf, Abruf am 3.5.2013.

Die Feiertagsgesetze in den Bundesländern ähneln sich, wenn auch einzelne Unterschiede auffallen. Im bayerischen Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertagen⁷ zählt der Karfreitag zu den so genannten stillen Tagen: „An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Betttag. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.“ (Art. 3 Abs. 2) In diesem Artikel wiederholt sich die Tendenz des baden-württembergischen Gesetzes: Der Karfreitag ist derjenige Feiertag, für den die meisten und strengsten Schutzvorschriften gelten. Im Unterschied zu Baden-Württemberg dürfen die bayerischen Behörden für den Karfreitag keine Ausnahmegenehmigungen erteilen (Art.5). Ein weiterer Unterschied besteht in der Höhe des Bußgeldes bei Verstößen. In Bayern kann es bis zu 10000 Euro betragen (Art.7).

In Berlin gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 28.10.1954 mit verschiedenen Änderungen zuletzt vom 17.Juli 1969 und das Gesetz vom 2.12.1994⁸. Darin wird zwar auch der Karfreitag zu den gesetzlichen Feiertagen gezählt, jedoch finden sich keine Bestimmungen über die Einhaltung von Ruhe und Stille oder über das Verbot öffentlicher Veranstaltungen. Diese sind Bestandteil einer Berliner Feiertagsschutzverordnung⁹, die dann wiederum die üblichen besonderen Bestimmungen für den Karfreitag, Ausnahmeregelung etc. enthält.

In allen Bundesländern zählt der Karfreitag selbstverständlich zu den gesetzlichen Feiertagen. Manche Feiertagsgesetze bezeichnen ihn als „stillen“¹⁰ Feiertag. Das bedeutet in der Regel, daß öffentliche Veranstaltungen, welche die Ruhe des stillen Feiertags stören, ganztägig nicht erlaubt sind. Ganztägig heißt regelmäßig von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, kleine Einschränkungen nehmen hier nur die Bundesländer (4-21 Uhr), Bremen (6-21 Uhr) und Hamburg (2-24 Uhr) vor.¹¹ Nicht alle Bundesländer haben die Terminologie der so genannten „stillen“ Feiertage übernommen.

Fragt man nach dem Sinn der einschlägigen Bestimmungen, so ergibt sich zunächst, daß Gottesdienste, öffentliche Prozessionen und andere christliche Veranstaltungen durch Musik- und

⁷ Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der letzten Änderungsfassung vom 9.5.2006, <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml;jsessionid=E36096D97C994570202E578E106176D0.jpc5?showdoccase=1&doc.id=jlr-FeiertGBYrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>, Abruf am 3.5.2013.

⁸ Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 28.10.1954 mit verschiedenen Änderungen zuletzt vom 17.Juli 1969 und das Gesetz vom 2.12.1994, <http://www.kirchenrecht-ekbo.de/showdocument/id/18>, Abruf am 3.5.2013 .

⁹ Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FSchVO) vom 29.11.1954, zuletzt geändert am 23.6.1995, <http://www.kirchenrecht-ekbo.de/showdocument/id/17/section/82100001#s82100001>, Abruf am 3.5.2013 .

¹⁰ Vgl. dazu http://de.wikipedia.org/wiki/Stille_Feiertage, Abruf am 3.5.2013 .

¹¹ Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Tanzverbot#Deutschland>, Abruf am 3.5.2013 .

Tanzveranstaltungen nicht gestört werden sollen. Zum zweiten sollen Ruhe und Feiertagscharakter gewahrt werden. Dabei kann man unterscheiden: Entweder ein Feier- oder Sonntag soll allgemein als stiller Feiertag eingehalten werden. Oder man beschränkt den Sinn des Feiertagsgesetzes auf den Zweck, den Kirchen die Möglichkeit zu geben, störungsfrei ihren Gottesdiensten oder anderen liturgischen Vollzügen wie Kreuzwegen oder Prozessionen nachzugehen.

Der juristische Befund ergibt eine starke, abgestufte Verankerung von Sonn- und Feiertagen im Grundgesetz, in Länderverfassungen, Feiertagsgesetzen und –verordnungen. Alle Gesetze verfolgen denselben Zweck, die Feiertage als allgemeine Feiertage zum Zwecke der „seelischen Erhebung“ zu etablieren. Für diese Feiertage gelten bestimmte Ruheregeln und Verbotswörter, die allgemein, nicht nur von den Christen zu respektieren sind. Für den Karfreitag gehen die Verbotswörter und Ruheregeln am weitesten.

Können aber die Theologie und die Kirchen einlösen, was der Gesetzgeber ihnen *de lege lata* garantiert? Oder sind hier *de lege ferenda* Modifikationen einzuführen, weil der statistische Anteil der Christen unter den bundesdeutschen Bevölkerung nicht mehr rechtfertigt, Feiertage als *allgemeine* Feiertage zu schützen?

Und: Wie feiern evangelische Christen eigentlich einen Feiertag?

3. Sonntag, Karfreitag, Gottesdienst und Predigt

In der evangelischen Theologie und Kirche konzentrierte sich die Diskussion nicht nur im letzten Jahrzehnt, sondern schon seit der Reformation auf die Heiligung und den Schutz des Sonntags¹². Für den gesetzlichen Schutz der Sonntagsruhe haben sich in den letzten Jahren die Kirchen mit den Gewerkschaften verbündet und teilweise erfolgreich gegen liberalere Ladenöffnungszeiten zum Beispiel an den Adventssonntagen geklagt. Aber die theologischen Begründungen für den Schutz des Sonntags zielen nicht auf das Moment der Arbeitsruhe, sondern auf das des Gottesdienstes.

Der Schutz des Sonntags ist biblisch begründet und im dritten Gebot des Dekalogs verankert. Martin Luther hat diesem Gebot im Kleinen Katechismus die prägnante Fassung gegeben: „Du sollst den Feiertag heiligen.“ Dies erläutert er mit folgenden Worten: „Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir die Predigt und sein Wort nicht verachten, sondern es heilig halten, gerne hören und lernen.“

¹² Exemplarisch für viele andere Essays und Aufsätze Hermann Barth, „Der Sonntag als wohltuende Unterbrechung des Alltags - Von der Bedeutung einer religiösen Institution“ - Vortrag beim Neujahrsempfang des Kirchenkreises Buxtehude in der St. Petri-Kirche zu Buxtehude am 6.2.2009, http://www.ekd.de/vortraege/barth/090206_barth_buxtehude.html, Abruf am 30.4.2013.

Wer den Sonntag feiern will, der besucht den Gottesdienst und hört sich vor allem die Predigt des Wortes Gottes an. Der Ausdruck Feiertag ist dabei vermutlich nicht deshalb gewählt, weil Luther an Feiertage wie Himmelfahrt, Karfreitag oder Gründonnerstag dachte, sondern weil er die Unschärfe zwischen christlichem Sonntag und jüdischem Sabbat verwischen wollte.

Im Großen Katechismus verstärkt Luther diesen Gedanken noch einmal. Er stellt die Frage, was es bedeutet, einen Feiertag zu „heiligen“. Und er gibt die Antwort: „Nichts anderes als in Worten und Werken und Leben sich heilig verhalten. Denn der Tag an und für sich bedarf keines Heiligens; er ist ja an und für sich schon heilig geschaffen. Gott will aber haben, daß er DIR heilig sei. Somit wird er deinethalben heilig und unheilig, je nachdem du etwas Heiliges oder Unheiliges an ihm treibst. Wie geht nun ein solches Heiligen vor sich? Nicht so, daß man hinter dem Ofen sitzt und / keine grobe Arbeit tut oder einen Kranz aufsetzt und seine besten Kleider anzieht, sondern, wie gesagt, so daß man Gottes Wort betreibt und sich darin übt.“¹³ Luther setzt beim Begehen eines Feiertags nicht auf Rituale, sondern auf Innerlichkeit. Weder der dunkle, feierliche Anzug noch die Arbeitsruhe machen einen Feier- oder Sonntag aus, sondern die innerliche Wendung von Glauben und Vertrauen auf den Schöpfer und Erlöser. Luther hatte dabei die Feiertagspraxis der katholischen Kirche mit ihren Heiligenfesten und Namenstagen, regelmäßigen Wallfahrten und Prozessionen im Blick. Und er stellt die kirchlich (oder staatlich) verordnete Frömmigkeit gegen die subjektive Frömmigkeit. Es kommt nicht auf äußerliche Rituale und Gebräuche an, sondern auf innerliche, gewissenhafte Aufrichtigkeit des Glaubens. Deswegen nivelliert sich auch die Unterscheidung von Feiertag und Alltag angesichts der innerlichen Hinwendung zu Gottes Wort: „Und wahrlich, wir Christen sollen immerfort solchen Feiertag halten, lauter heilige Dinge treiben, d.h. täglich mit Gottes Wort umgehen und es in Herz und Mund (mit uns) tragen.“¹⁴ Leider hat sich Luther in der Vernachlässigung von ihm für äußerlich gehaltener Rituale getäuscht. Innerlichkeit ohne fromme Gewohnheiten, Rituale und gottesdienstliche Vollzüge bleibt volatil und gefährdet. Luthers Versuch, alles Äußerliche auf die Predigt von Gottes Wort zu konzentrieren, beeinflusste die protestantische Frömmigkeitstradition sehr stark, verhinderte aber nicht, daß sich trotzdem bestimmte Frömmigkeitsstile herausbildeten. Deren Kern bildete stets der Besuch des Gottesdienstes an einem Sonn- oder Feiertag, mit der Predigt im Zentrum.

Haben sich für die Beachtung des Karfreitags bestimmte Frömmigkeitstraditionen ausgebildet, die ausschließlich in diesem Tag begründet sind? Dazu wären zu zählen:

- der Besuch des Gottesdienstes;

¹³ Horst Georg Pöhlmann (Hg.), Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde, Gütersloh 1986, 616f.

¹⁴ Pöhlmann, a.a.O., 617.

- der Besuch des Abendmahls, das in vielen Gegenden traditionell nur zweimal im Jahr genommen wurde, am Karfreitag und am Bußtag;
- feierliche, dunkle Kleidung (wie zu einer Beerdigung), besonders im Zusammenhang mit dem Besuch von Gottesdienst und Abendmahl;
- der Verzicht auf Fleisch als Ausdruck eines Fastengebots der Passionszeit, das allerdings stets im Verdacht des Katholischen stand;
- das Vermeiden von Lärm, der Verzicht auf laute Spiele, auf Sport und anderes, was die gebotene Stille des Tages stören konnte.

Dazu könnten noch weitere regionale und lokale Traditionen gezählt werden, etwa die Verlegung des Gottesdienstes auf die Todesstunde Jesu um 15.00 Uhr, der Verzicht auf Glockenläuten, ein besonderes schwarzes Parament auf dem Altar, der Verzicht auf Orgelbegleitung für die Choräle und anderes mehr.

Alle Karfreitagstraditionen, die nicht unmittelbar auf den Gottesdienst bezogen sind, sind in ihrer allgemein akzeptierten Bedeutung in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen oder haben sich mindestens verwischt.

Daraus ergibt sich der paradoxe Befund, daß das Gesetz eine äußerliche Karfreitags- und Feiertagskultur schützt, während die Theologie auf diese äußerliche Frömmigkeit überhaupt keinen großen Wert zu legen scheint. Auch der Evangelische Erwachsenenkatechismus sieht hier eine „Orientierungsaufgabe“. „Sonntag und Freizeit schützen den Menschen in seinem Menschsein. Es wäre eine schreckliche Vision, den Sonntag zu verlieren.“¹⁵ Aber es macht eben einen nicht nur theologischen Unterschied, ob ein Feiertag schöpfungstheologisch um des Menschseins willen nötig ist oder ob er rechtfertigungstheologisch oder christologisch um des Glaubens und Christseins willen notwendig ist. Im ersten Fall läßt sich die Allgemeinheit der Sonntagsfeier mit der Schöpfungstheologie begründen. Im zweiten Fall gilt das nicht mehr so selbstverständlich. Der Erwachsenenkatechismus fährt dann eben konsequent fort: „Der Sonntag kann neu als ein Schatz der Freizeit entdeckt werden. (...) Weil der Sonntag die Zeit des Gottesdienstes, aber auch die Zeit für die Familie, die Freunde oder des Abschaltens vom Alltag ist, reichen die Inspirationen vom ‚Kaffeeklatsch‘ über eine Bücherparty bis zu Ausflügen, die nichts kosten sollen.“¹⁶

Für den Karfreitag können solche Tips aus theologischen Gründen nicht hilfreich sein. Aber woran soll ein Christ sich orientieren, wenn die Theologie und die Kirche ihm keine Hinweise für eine sinnvolle,

¹⁵ Andreas Brummer et al. (Hg.), Evangelischer Erwachsenenkatechismus, Gütersloh 2010 (8.Aufl.), 508.

¹⁶ A.a.O., 510.

im Glauben gelebte Frömmigkeitskultur des Karfreitags zur Verfügung stellen? Und weshalb soll der Karfreitag gesetzlich unter besonders strengem Schutz stehen, wenn die Spielräume, die durch das Recht zur Verfügung gestellt werden, gar nicht ausgenutzt werden? Es entsteht der Eindruck, daß die innere theologische Aushöhlung einer spirituellen Karfreitags-, Feiertags- und Sonntagskultur noch gefährlicher ist als die Kritik von Atheisten, Diskothekenbesitzern und Gaststättenbetreibern am Tanzverbot.

4. Die Stille eines allgemeinen Feiertags – Argumente der Befürworter

Nach der Sichtung der grundsätzlichen Überlegungen zu einer christlichen, theologisch begründeten Feiertagskultur und ihren eminenten Defiziten lohnt es sich, einen genaueren Blick auf diejenigen Argumente zu werfen, die im Kontext der Karfreitagsdebatte von Gegnern und Befürwortern gebraucht wurde.

Der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kommt das besondere Verdienst, daß sie sich dieser Frage gestellt hat und im Jahr 2012 eine Kampagne lanciert hat, die sich mit dem theologischen Sinn und der spirituellen Kultur des Karfreitags beschäftigte. Das leitende Plakat zu dieser Kampagne zeigt in Großaufnahme eine erhobene Hand mit Victory-Zeichen. An der Handinnenseite ist ein blutiges Nagelmahl zu sehen. Darüber steht in weißer Schrift: „Opfer?“ Man mag über die ästhetische und theologische Qualität dieses Plakats streiten, aber die im Zusammenhang mit diesen Karfreitags- und Passionsaktivitäten verteilte Handreichung¹⁷ bietet in verschiedenen teilweise anspruchsvollen theologischen Texten eine Reihe von Gründen dafür an, weshalb der Karfreitag als stiller Feiertag bewahrt werden muß. Die Handreichung stellt sich außerdem der theologisch höchst anspruchsvollen wie schwer zu vermittelnden Frage der Opfer-, Versöhnungs- und Stellvertretungstheologie des Kreuzestodes Jesu, was hier nicht ausführlicher gewürdigt werden kann.

¹⁷ Kirchenleitung der EKHN (Hg.), Deutungen des Todes Jesu, Handreichung zu Karfreitag 2012, Darmstadt 2012, <http://www.karfreitag.de/archiv/pdf/handreicherung.pdf>, Abruf am 13.5.2013.



Stephan Krebs stellt in einem Artikel in dieser Studie die Problematisierung des Karfreitags zunächst in den Kontext des allgemeinen Sonn- und Feiertagsschutzes: „Die Kraftquelle der Feiertage droht im Sog der Ökonomisierung des Lebens verloren zu gehen. Entweder werden sie der Arbeit zugeschlagen oder sie fallen dem Erlebnisstress der Freizeitkultur anheim. Beide erreichen nicht die Sinntiefe der Feiertage.“¹⁸ Krebs geht vom Zeit-Erleben des Menschen aus, daß eben durch wechselnde Zeiten, Höhepunkte im Jahr (Fest- und Feiertage) sowie durch den regelmäßigen Rhythmus von Sonn- und Alltags gekennzeichnet ist. Genau diesen Zeitrhythmus aber haben die Kirchen in den vergangenen Jahren sträflich vernachlässigt. Hier besteht nun eine neue, besondere Aufgabe. „Die Kirchen – aber auch die Kulturschaffenden - sind aufgefordert, die Feste als Kraftquelle des Lebens wieder besser erfahrbar zu machen. Den Gottesdiensten muss man ihre geistliche Quelle – das Evangelium vom erbar-menden Gott – abspüren. Das ist den Kirchen in den letzten Jahrzehnten nicht immer gelungen.“¹⁹ Vor diesem Hintergrund - Rhythmus der Jahreszeiten und des Kirchenjahres, Unterbrechung der Alltags – kommt Krebs zu einer besonderen theologischen Deutung des Karfreitags: „Der elende Tod Jesu am Kreuz am Karfreitag erinnert daran, dass quer durch alles Erschaffene ein Riss geht: Alles Leben ist dem Tod verfallen und permanent bedroht. Die Welt ist der Erlösung bedürftig und kann sie aus eigener Kraft nicht herstellen. In Jesus stellt sich Gottes Sohn ins Zentrum dieser Todverfallenheit und zieht sie auf sich. Er geht in unseren Tod. Ihm folgt das Osterfest. Es erinnert an die Auferweckung Jesu vom Tod und verkündet, dass die Welt ihre Erlösung gefunden hat, wie es das Osterlied besingt.“²⁰ Leider geht Krebs nicht den einen Schritt weiter und fragt danach, wie sich die theologische Analyse umsetzen läßt in ein Ensemble von Gottesdienst und – möglicherweise – weiteren Ritualen, die genau diese Todverfallenheit des

¹⁸ Stephan Krebs, Feste haben einen unverzichtbaren Nutzen, gerade weil sie keinen direkten Nutzen haben. Vom Sinn der Feiertage, in: Kirchenleitung der EKH (Hg.), Deutungen des Todes Jesu, Handreichung zu Karfreitag 2012, Darmstadt 2012, 68-71, hier 68.

¹⁹ A.a.O., 70.

²⁰ A.a.O., 69.

Menschen und seine Erlösung am Kreuz intellektuell und emotional, nachvollziehbar zum Ausdruck christlichen Glaubens bringen.

Schon ein Jahr vor der Veröffentlichung hatte sich der Kirchenpräsident der hessen-nassauischen Kirche, Volker Jung in seinem Jahresbericht mit der Kritik am Feier- und Tanzverbot an Karfreitag auseinandergesetzt.²¹ Jung führte in seiner Rede aus: „Der Karfreitag wird für Christinnen und Christen immer ein besonderer, ein stiller Tag sein. (...) Die Frage, ob das Tanzverbot am Karfreitag sinnvoll ist, rührt meines Erachtens an die weitergehende Frage, ob der Karfreitag überhaupt als gesetzlich geschützter Feiertag in unserer Gesellschaft konsensfähig ist. Wenn der Karfreitag als Feiertag gewollt ist, dann ist zu fragen, ob er in bestimmter Weise, nämlich dem Charakter des Tages angemessen, gestaltet werden kann. Der Karfreitag als Tag der Erinnerung an das Sterben und den Tod Jesu ist ein Tag der Auseinandersetzung mit Grundfragen menschlichen Lebens – mit den Fragen von Unrecht, Gewalt und Schuld und den Fragen der Endlichkeit menschlichen Lebens. Wenn eine Gesellschaft sich darauf verständigt, dass dieser Tag allgemeiner Feiertag ist, sollte auch eine Verständigung darüber möglich sein, wie der Tag gestaltet wird. Als Kirche können wir meines Erachtens mit guten Gründen unserer Gesellschaft empfehlen, diesen Tag als gesetzlich geschützten Feiertag zu erhalten und ihn mit dem Tanzverbot als besonderen Tag zu kennzeichnen. Zu prüfen ist in der Tat, was dies für andere Programmangebote dieses Tages bedeutet, also ob nicht sogar weitergehende Regelungen gut wären. Ein Tanzverbot ist dem Charakter des Karfreitages angemessen. (...) Die Leitfrage unter dem Aspekt der Freiheit ist für mich nicht, ob individuelle Freiheit eingeschränkt wird. Die / Leitfrage ist für mich: Hat eine Gesellschaft die Freiheit, sich einen solchen Tag wie den Karfreitag zu gönnen? Gibt es damit eine innere gesellschaftliche Freiheit, diesen Tag in besonderer Weise zu gestalten?“²² Jung behandelt die Karfreitagsfrage in Analogie zum Sonntagsschutz. Er versucht keine theologische oder christliche Begründung des Karfreitags, sondern eine allgemeine Begründung, die auf die gesellschaftliche Relevanz des Karfreitags abzielt: die Auseinandersetzung mit den „Grundfragen“ von Schuld, Unrecht, Gewalt und Endlichkeit. Aber kann man das Menschen, die nicht Christen sind, solch ein Gedenken aufoktroyieren? Auch Jung ist nicht in der Lage, die Spannung zwischen einer spezifisch christlichen Begründung des Karfreitags, die ja ganz schlicht im Gedenken an die Kreuzigung Jesu besteht, mit der allgemeinen Begründung des Karfreitags – ein Tag für das Nachdenken über das Unrecht der Welt – in Einklang zu bringen. Allerdings verweist die ein Jahr später von der Kirche in Hessen-Nassau aufgelegte Arbeitshilfe m.E. in die richtige theologische Richtung. Es ist nicht so, daß die christlichen Gemeinden den allgemeinen Schutz des Feiertags für ihre Gottesdienste, Kreuzwege

²¹ Volker Jung, „Ihr seid zur Freiheit berufen.“ Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft für die 3. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Weilburg an der Lahn 2011.

²² A.a.O., 9-10.

und Prozessionen ausnutzen würden, sondern umgekehrt sind die allgemeinen Schutzbestimmungen dafür aufgelegt worden, um das liturgische und gottesdienstliche Gedenken an den Kreuzestod Jesu in seiner konkreten Bedeutung zur Geltung zu bringen.

5. Freie Entfaltung der tanzenden Persönlichkeit – Argumente der Gegner

Zu den Gegnern des Tanzverbots an Karfreitag zählen Jugendliche, bekennende Atheisten, Betreiber von Discotheken und Clubs, Mitglieder der Jugendverbände der Grünen, der Piratenpartei, der Jungsozialisten, Kirchengegner und andere. Insgesamt stellt sich das als ein nicht homogenes, zerstreutes Sammelsurium dar, das sich mit Hilfe von Internetseiten, Presseerklärungen und Flugblättern artikuliert. All dieses nehmen die Medien vor allem in der Zeit vor Ostern dankbar auf, weil jedes Jahr neu die Notwendigkeit entsteht, über ein Ereignis zu berichten, das mit Passion und Ostern zusammen hängt. Und wenn man schon mehrfach über Gottesdienste und Kreuzwege am Karfreitag berichtet hat, bieten sich dann oft die Gegner des Karfreitags als geeignete Lückenfüller an. Flugblätter, Pamphlete, Presseerklärungen und offene Briefe variieren stets eine ganze Reihe von wiederkehrenden Argumenten, die hier aufgezählt und kommentiert werden.

1. Der zurückgehende, statistische Anteil des Christentums an der Bevölkerung. Die Gegner konzedieren den Karfreitagsschutz für die Zeit der Entstehung der Bundesrepublik, weil damals die beiden großen Konfessionen die große Mehrheit der Bevölkerung stellten. Diese sei aber, was ja korrekt ist, im Laufe der Jahrzehnte erheblich zurückgegangen. Bei der Berücksichtigung des erheblich vergrößerten Anteils von Menschen, die gar keiner oder einer anderen Religion als dem Christentum angehören, könne der Gesetzgeber nur noch die ungestörte Feier von Gottesdiensten, nicht aber eine allgemeine Feiertagsruhe garantieren.
2. Religion ist Privatsache. Menschen, die keiner Religion angehören, können nicht gezwungen werden, die Stille und Ruhe des Karfreitags zu beachten. Religion darf einem anderen Menschen nicht aufoktroziert werden. Dazu ist zu sagen, daß wer die Stille des Karfreitags einhält, ja nicht schon den christlichen Glauben übernimmt. Allerhöchstens respektiert er den Feiertag einer anderen Religion.
3. Einschränkung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Gegner des Tanzverbots argumentieren, das Tanzverbot an Karfreitag schränke das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs.1 GG) und die negative Religionsfreiheit (Art. 4. Abs. 1 GG) ein. Allerdings gilt Art. 2 GG nicht unbeschränkt, sondern findet seine Schranken an der

Freiheit des jeweils anderen. Richtig ist ebenfalls, daß niemandem die Ausübung religiöser Praktiken aufgezwungen werden darf, jedoch ist die Beachtung des Tanzverbots an Karfreitag nicht als Ausübung einer religiösen Praxis zu sehen, vielmehr als Ausdruck des Respekts vor den religiösen Überzeugungen anderer.

4. Unterschiedliche Feiertagsgesetze der Länder bevorteilen diejenigen Discothekenbesitzer, die in Ländern mit liberalerer Regelung leben. Dazu ist zu bemerken, daß der Karfreitag durchgängig in allen Bundesländern als stiller Feiertag gilt, wenn auch einige Länder nicht diese Terminologie gebrauchen. Die ganztägige Feiertagsruhe inklusive Tanzverbot ist nur in ganz wenigen Bundesländern um einige Stunden reduziert worden. Die Regelung der Feiertage auf Länderebene erscheint als sinnvoll, da es dadurch dem Gesetzgeber ermöglicht wird, auf regionale und lokale Besonderheiten einzugehen.
5. Weltanschauliche Neutralität des Staates. Der Staat müsse sich, so argumentieren die Gegner, weltanschaulich neutral verhalten und dürfe mit einem Gesetz, hier dem Tanzverbot, nicht eine bestimmte Religion, hier das Christentum bevorzugen. Dazu ist zu kommentieren, daß der Begriff der weltanschaulichen Neutralität in der Bundesrepublik nie im Sinne einer vollständigen Trennung von Staat und Kirchen interpretiert, sondern stets im Sinne einer wohlwollenden Neutralität aufgefaßt wurde.²³ Der Staat verhält sich gegenüber den Religionen nicht gleichgültig, sondern gerade weil er weiß, daß die Religionen als zivilgesellschaftliche Assoziationen zum Bestand, Konsens und Funktionieren der Gesellschaft beitragen, verhält er sich mindestens so, daß er nichts tut, um die freie Religionsausübung zu gefährden. Von dieser Regelung profitieren in der Bundesrepublik im übrigen nicht allein die christlichen Konfessionen, sondern auch andere Religionen – ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Anhänger.
6. Erlaubnis des Tanzens in geschlossenen Innenräumen: Nicht alle Gegner des Tanzverbots an Karfreitag argumentieren gleich rigoros und radikal. Verschiedentlich findet sich das Argument, man könne doch den öffentlichen Feiertagsschutz und den Respekt vor dem Karfreitag als stillem Feiertag beibehalten und gleichzeitig das strenge und allgemeine Tanzverbot dahingehend auflockern, daß man in geschlossenen Räumen und unter Vermeidung von Lärm und Gottesdienststörung Tanzveranstaltungen erlaubt. Die Entscheidung, an solch einer Veranstaltung teilzunehmen bliebe dann dem einzelnen überlassen. Dieses letzte Argument erscheint mir auch für Kirchen und Gemeinden erwägenswert.

²³ Dazu zum Beispiel Axel von Campenhausen, Staat und Religion nach dem Grundgesetz, HFR 12, 2008, 122-129, <http://www.humboldt-forum-recht.de/druckansicht/druckansicht.php?artikelid=188>, Abruf am 30.4.2013.

6. Christliche Feiertagskultur und vernünftige Anpassung an die Verhältnisse

Aus diesen Überlegungen zum Tanzverbot an Karfreitag folgt eine Reihe von Empfehlungen, die erstens die Rechtssituation, zweitens die theologische Kultur des Karfreitags betreffen.

1. Selbstverständlich sind die Kirchen angehalten, die religiöse Vielfalt einer pluralistischen Gesellschaft zu respektieren – wie umgekehrt auch die christlichen Kirchen Respekt für den störungsfreien Ablauf ihrer gottesdienstlichen, liturgischen und rituellen Vollzüge in der Öffentlichkeit verlangen kann. Der Jurist und Philosoph Heiner Bielefeldt hat nun gezeigt, daß sich Religionsfreiheit nie in Reinform durchsetzen läßt. Die Privilegierung von Mehrheitsreligionen ist eigentlich nicht zu vermeiden, und das gilt nicht nur für Länder mit christlicher Mehrheit. Für das juristisch notwendige und gebotene Miteinander unterschiedlicher Religionen in menschenrechtlich orientierten, demokratischen Gesellschaften dürfen Religionsfreiheit und weltanschauliche Neutralität nicht so ausgelegt werden, als würden mit ihrer Hilfe die Religionen behindert oder mindestens aus dem öffentlichen Raum ins Private gedrängt²⁴.

Deswegen Bielefeldt den wichtigen Begriff der „reasonable accommodation“, der vernünftigen Anpassung vorgeschlagen: „Unter „reasonable accommodation“ sind Anpassungsmaßnahmen zugunsten der Angehörigen von Minderheiten zu verstehen, einschließlich möglicher Ausnahmen von allgemeinen Vorschriften, wenn letztere sonst einen Gewissenskonflikt für die betroffenen Menschen zur Folge hätten. Das Adjektiv „reasonable“ verweist zugleich darauf, dass diese Anpassungsmaßnahmen innerhalb eines Rahmens bleiben müssen, der für die Gesellschaft (oder die konkret in Anspruch genommenen gesellschaftlichen Institutionen) insgesamt in vernünftiger Weise zumutbar ist. Was das genau bedeutet, lässt sich nicht abstrakt vorweg definieren, sondern muss „case by

²⁴ Heiner Bielefeldt, Streit um die Religionsfreiheit. Aktuelle Facetten der internationalen Debatte, Erlanger Universitätsreden Nr. 77, 2012, 3.Folge, http://islam.de/files/pdf/streit_um_religionsfreiheit_uni_rede.pdf, Abruf am 30.4.2013, 27: „Vielmehr steht das Neutralitätsprinzip, recht verstanden, gerade auch im Dienst der Religionsfreiheit, die nur dann diskriminierungsfrei für alle zur Geltung kommen kann, wenn der Staat sich selbst nicht mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung identifiziert und in diesem Sinne „neutral“ bleibt. Es handelt sich bei der religiös-weltanschaulichen Neutralität (...) um ein *unverzichtbares Fairnessprinzip des Staates im Umgang mit religiösem und weltanschaulichem Pluralismus*; Ähnliches gilt für das Prinzip der staatlichen Säkularität. Als *Anspruchstitel* für die Zurückdrängung religiöser Symbole aus der gesellschaftlichen Öffentlichkeit oder aus öffentlichen Institutionen wären die Begriffe der staatlichen Neutralität und Säkularität jedenfalls gründlich missverstanden.“ (Hervorhebung vv)

case“ ermittelt und ggf. ausgehandelt werden.“²⁵ Was Bielefeldt hier für die Minderheitenreligion fordert, scheint mir umgekehrt auch für Mehrheitsreligionen zulässig. Es ist möglich, einen christlichen Feiertag wie den Karfreitag zum allgemeinen stillen Feiertag zu erklären. Und es ist der Minderheit der Tanzwilligen zuzumuten, diese Stille am Karfreitag auch zu respektieren. Nach meiner Auffassung wäre es durchaus möglich, gesetzlich die Ausnahme der Tanzveranstaltungen in geschlossenen Räumen zu konzedieren, da dadurch kein Christ in seiner Religionsausübung gestört würde.

Für den Schutz des Karfreitags scheint mir diese Vernünftigkeit der Anpassung von Mehrheits- und Minderheitsinteressen juristisch weiterhin gegeben zu sein. Kein potentieller Tänzer wird in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt, wenn er an einem Tag im Jahr nicht an einer öffentlichen Tanzveranstaltung teilnehmen kann. Anders wäre das zu beurteilen, wenn aus dem Karfreitagsschutz etwa das Verbot abgeleitet würde, an diesem Tag Auto zu fahren oder öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Nach meiner Auffassung wiegt der Nachteil, den potentielle Tänzer in Kauf nehmen müssen, nicht so schwer wie der Schutz eines stillen Feiertags wie des Karfreitags.

2. Diese Einschätzung ist jedoch an die Verpflichtung für die Gemeinden und Kirchen gebunden, der spirituellen Kultur des Karfreitags²⁶, über den Besuch von Gottesdienst und Abendmahl hinaus mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Denn wenn die Gemeinden es selbst nicht schaffen, eine glaubwürdige und von der Gemeinde angenommene Feiertagskultur des Karfreitags zu entwickeln, können sie von denjenigen, die nicht Christen sind, auch nicht den Respekt vor religiösen Vollzügen erwarten. Das würde auf eine praktisch-theologische Weiterführung und Erweiterung derjenigen Überlegungen zur Satisfaktions- und Opfertodtheologie hinauslaufen, die in den erwähnten Arbeitshilfen aus Hessen-Nassau (s.o.) ihren Anfang genommen haben. Sie könnten anschließen an die Fastenaktionen zur Passionszeit – wie Sieben Wochen Ohne -, denen es auch über die Jahre hinweg gelungen ist, eine protestantische Kultur der Passionsfrömmigkeit zu etablieren, ohne in Gesetzlichkeit oder Rechthaberei zu verfallen. Der Karfreitag als Höhepunkt und Ende der Passionszeit böte sich dafür als Startpunkt einer neuen Frömmigkeitskultur ohne weiteres an. Dazu bedarf es freilich einer Kirche und einer Kirchenleitung, die Theologie, Gottesdienst und Alltagsfrömmigkeit als Kernaufgaben in das Zentrum ihrer Aufmerksamkeit und ihres

²⁵ A.a.O., 37.

²⁶ Für die spirituelle Kultur des Sonntags hat Hermann Barth, a.a.O., Anm.12, völlig zu Recht gesagt: „Nicht das, was Kirchen und Christen über den Schutz des Sonntags sagen, nicht das, was sie politisch fordern und betreiben, ist ausschlaggebend, sondern wie sie selbst mit dem Sonntag umgehen. Die Sonntagskultur - oder eben Sonntagsunkultur - im Erscheinungsbild von Gemeinden, Familien und Lebensführung des einzelnen spricht eine viel deutlichere Sprache als alle öffentlichen Erklärungen und synodalen Entschlüsse.“

Handelns rückt. Viel zu oft geschieht in den Gemeinden²⁷ und auch auf höherer Ebene das Gegenteil davon. Die Wiederentdeckung der Passions- und Feiertagsspiritualität des Karfreitags könnte Gegenstand einer „Kampagne“²⁸ sein, die das, was in der hessen-nassauischen Kampagne mit Arbeitshilfen, Plakaten und Videos begonnen wurde, in praktisch-theologischer Richtung weiterdenkt. Elemente einer solchen Kampagne könnten sein:

- Vorschläge für Gottesdienstliturgien am Karfreitag, die die radikale Differenz dieses Tages zu anderen Feiertagen deutlich machen. Anzuknüpfen wäre an vereinzelt bestehende liturgische Traditionen: leerer, ungeschmückter Altar; Verzicht auf Orgelbegleitung; Verzicht auf Musik überhaupt; Verzicht auf Blumenschmuck.
- Vorschläge für öffentliche (ökumenische?) Kreuzwege, die neben den Stationen der Kreuzigungsgeschichte auch Stationen gegenwärtigen Leidens von Menschen (Krankenhäuser, Pflegeheime etc.) einbeziehen.
- Vorschläge, welche die Fastenaktion von „Sieben Wochen ohne“ am Karfreitag zu einer abschließenden liturgischen oder spirituellen Aktion bringen.
- Vorschläge, welche die Feiertagsfrömmigkeit des Karfreitags weiterentwickeln: Verzicht auf Fleisch an diesem Tag; ein Gespräch in der Familie darüber; die Lesung der Passionsgeschichte im Kreis der Familie; Verzicht auf Fernsehen.
- Vorschläge für Andachten zur Todesstunde Jesu, wie sie in der katholischen Kirche üblich sind.

Dieses sind nur vorläufige Ideen, die gesichtet und bewertet werden müßten, die aber dafür sorgen könnten, daß der Karfreitag neben dem – im Prinzip sehr umfassenden – rechtlichen Schutz – auch an theologischer und spiritueller Selbstverständlichkeit zurückgewinnt. Geht die Kirche diese Frage nicht auf dem einen oder anderen Weg an, so wird mittel- oder langfristig auch der Feiertagsschutz für den Karfreitag mindestens beschnitten oder sogar verloren gehen.

²⁷ Vgl. dazu als Extrembeispiel Wolfgang Vögele, Abschiedspredigt, <http://wolfgangvoegele.wordpress.com/2012/12/30/abschiedspredigt/> sowie <http://wolfgangvoegele.files.wordpress.com/2012/12/joh-1244-50.pdf>, Abruf am 27.3.2013.

²⁸ Vgl. dazu Wolfgang Vögele, Brauchen Kirchen Kampagnen?, Karlsruhe 2013, unveröffentlichtes Manuskript.